

II Was muss ich tun, wenn ich Mitglied eine Gemeinde-/ Stadtrats oder Kreistags werden will?

Es gibt formale und politische Voraussetzungen. Die formalen Voraussetzungen sind im Wesentlichen im Kommunalwahlgesetz geregelt. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen bei mir vorliegen, kann ich selbst prüfen. Im Zweifel kann ich aber auch eine Auskunft beim Wahlamt der Gemeinde einholen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens 3 Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben.
- Stichtag ist der Tag der Wahl.

Wahlberechtigt ist,

- wer am Wahltag Deutsche / Deutscher ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl ihre / seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre / seine Hauptwohnung, im Wahlgebiet hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Mit anderen Worten: Während man in Nordrhein-Westfalen bei den Kommunalwahlen schon ab 16 Jahren wahlberechtigt ist, muss man bis zur Wählbarkeit noch zwei Jahre warten.

Kann ein 18-jähriger griechischer Staatsangehöriger, der seit seinem 10. Lebensjahr in der Gemeinde lebt, für den Gemeinderat kandidieren?

Griechenland ist Mitglied der Europäischen Union. Wenn bei dem jungen Mann also keine *Wählbarkeitshindernisse* vorliegen, kann er für den Rat oder den Kreistag kandidieren.

Was sind Wählbarkeitshindernisse?

In besonders geregelten Fällen besteht das aktive und passive Wahlrecht nicht (bestimmte Fälle der Betreuung, gerichtliche Aberkennung des Wahlrechts). Mehr Info:

www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/texte/Aberkennung_des_Wahlrechts.html

Dürfen Familienangehörige und Ehepaare gleichzeitig einem Gemeinderat angehören?

Ja, alles andere wäre diskriminierend. Dem Rat der Gemeinde *nicht angehören* dürfen dagegen Beamte der Gemeinde. Das gilt nicht für Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Das gilt auch für Beamte und Angestellte der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (für die kreisangehörigen Gemeinden die Kreise bzw. für die kreisfreien Städte die jeweilige Bezirksregierung), die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind. Also dürften bspw. entsprechend bei der Bezirksregierung Köln Beamte aus dem Bereich Kommunalaufsicht nicht dem Bonner Stadtrat angehören, während ein Hausmeister der Bezirksregierung Köln dem Rat der Stadt Bonn angehören darf.

Kandidieren aber dürfen Angehörige der oben genannten Personengruppen. Nehmen sie das Mandat nach erfolgreicher Wahl an, müssen sie ihre bisherige berufliche Tätigkeit aufgeben. In der Praxis weist der örtliche Wahlleiter bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags auf die möglichen Konsequenzen hin. Im Einzelfall werden die Wählbarkeitsvoraussetzungen von der Verwaltung geprüft und gegebenenfalls mit der Rechtsaufsichtsbehörde geklärt.

Beispiel:

Die Leiterin der örtlichen Stadtbibliothek kann nicht Mitglied des Rates sein, jedoch der Mitarbeiter, der als Angestellter beschäftigt ist, um die Medien technisch zur Ausleihe vorzubereiten und entliehene Medien wieder einzusortieren.

Kann der Geschäftsführer einer Wohnungsgesellschaft, an der die Stadt zu 51 % beteiligt ist, Mitglied des Rates sein?

Das Kommunalwahlgesetz verbietet das (§ 13 Abs. 6 KWahlG), weil zu Recht ein *Interessenkonflikt* angenommen wird. Man spricht in einem solchen Fall von *Inkompatibilität*. Anders wäre es, wenn die Stadt nur mit einem geringen Anteil (weniger 49,9 %) an der Gesellschaft beteiligt wäre.

Könnte der Geschäftsführer denn für den Rat kandidieren?

Ja, es läge kein Fall von *Unwählbarkeit* (Ineligibilität) vor. Er könnte die Wahl allerdings nicht annehmen, wenn er nicht seine Geschäftsführertätigkeit aufgibt.

Um die Wahl anzunehmen, müsste er also seine Geschäftsführertätigkeit aufgeben?

Ja, denn sonst läge ja ein Fall von Inkompatibilität vor.

Wenn die formalen Voraussetzungen geklärt sind, stellt sich die Frage nach dem politischen Weg in den Rat oder Kreistag.

Die meisten Rats- und Kreistagsmitglieder gehören einer politischen Partei oder Wählervereinigung an. Es gibt auch die Möglichkeit als Einzelbewerber zu kandidieren. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Beim *Wahlleiter* können bis zum achtundvierzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets und für die Reserveliste eingereicht werden. Die Parteien und Wählergruppen müssen also in einem geregelten Verfahren rechtzeitig ihre Kandidaten für die Wahlkreise und die Reserveliste bestimmen.

Die *Kandidatinnen* und *Kandidaten* sind in *geheimer Wahl* zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste. *Stimmberechtigt* ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Muss ich Mitglied der Partei oder Wählervereinigung sein, um von der Partei oder Wählervereinigung als Kandidat/-in nominiert zu werden?

Nicht unbedingt. Parteien nominieren gelegentlich auch *parteilose Bewerber_innen*, wenn diese sich z. B. vor Ort bereits kommunalpolitisch z. B. in einer Bürgerinitiative oder in einem Verein engagiert haben. Ausgeschlossen ist allerdings die Mitgliedschaft in einer anderen als der nominierenden Partei.

Brauche ich kommunalpolitische Erfahrung und Fachwissen, um mich für ein Mandat zu bewerben.

Erfahrung kann man ja nur durch praktische Arbeit sammeln. Häufig sammeln künftige Ratsmitglieder erste Erfahrungen als sachkundige Bürger/-innen in Ausschüssen. Auf die Arbeit in den Ausschüssen kommen wir später noch einmal gesondert zurück. An dieser Stelle nur so viel: Sachkundige Bürger_innen in Ausschüssen spielen eine wichtige Rolle in der Kommunalpolitik. Ohne Mitglied des Rates zu sein, kann man dort Einfluss nehmen und die Spielregeln der Kommunalpolitik lernen.

Kommunalpolitisches Fachwissen erhöht auf jeden Fall die Durchsetzungskraft. Mit den Rechtsgrundlagen sollte man sich so weit wie möglich vertraut machen.

Die *Gemeindeordnung (GO)* ist so etwas wie das Grundgesetz für die Kommunalpolitik.

Daneben gibt es natürlich zahlreiche Fachgesetze, die eine wichtige Rolle spielen. Wenn ich mich beispielsweise für Stadtplanung interessiere, sollte ich mich mit den Grundzügen des Bundesbaugesetzes (BBauG) vertraut machen. Dort ist z. B. geregelt, wie ein Bebauungsplan zustande kommt und was darin alles geregelt werden kann.

Liegt mein Interesse eher im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, sollten mir das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und die Ausführungsvorschriften dazu nicht völlig fremd sein.

Neben gewissen Rechtskenntnissen kann es nicht schaden, sich in Rhetorik und Verhandlungstechnik fortzubilden. Für dies alles gibt es vielerlei Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten.

Letztlich kommt es darauf an, sich mit den Gegebenheiten in der Gemeinde, im Stadtteil und im Wahlbezirk möglichst gut auszukennen und für die Sorgen und Nöte der Menschen ein offenes Ohr zu haben.

Das klingt ja alles ziemlich anspruchsvoll. Mit welchem Zeitaufwand muss ich eigentlich rechnen, wenn ich Mitglied des Rates bin?

Das ist schwer abzuschätzen. Es gibt verschiedene ältere Umfragen unter Ratsmitgliedern, die je nach Größenordnung der Gemeinde/Stadt von 30 bis 60 Stunden im Monat ausgehen. Normalerweise findet eine *Ratssitzung* im Monat statt. Dazu kommen die Sitzungen der *Ausschüsse* und *Fraktionssitzungen*. Große Fraktionen bilden zu den Fachausschüssen fraktionsinterne *Arbeitskreise*, die die Sitzungen der Fachausschüsse vorbereiten.

Nicht zu unterschätzen ist auch der *persönliche Vorbereitungsaufwand*. Die Sitzungsunterlagen der Verwaltung sind oft recht umfangreich. Davor sollte man aber nicht zu viel Angst haben. Mit der Zeit lernt man, Wichtiges von weniger Wichtigem zu unterscheiden. Außerdem gibt es in den Fraktionen meist eine gewisse Arbeitsteilung.

Was sagt meine Familie, mein Partner, meine Partnerin zu meinen Plänen? Kann ich das kommunalpolitische Engagement mit meinen beruflichen Plänen unter einen Hut bringen? Werde ich voraussichtlich in meiner Gemeinde oder Stadt wohnen bleiben oder steht in absehbarer Zeit ein Umzug in eine andere Stadt an?

Alle diese Fragen wollen bedacht sein, bevor man sich für die Kandidatur zu einem Sitz im Rat entscheidet.

Wie kommt eigentlich die Sitzverteilung im Rat zustande?

Die Ratsmitglieder werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt, die von den Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder ist gem. § 3 KWahlG größenklassenabhängig. Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 15 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder (einmalig) um 2, 4 oder 6, davon jeweils zur Hälfte in den Wahlbezirken, verringern.

Die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Räte, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen rechtzeitig einen entsprechenden Satzungsbeschluss herbeiführen.

Gibt es bei den Kommunalwahlen wie bei der Bundestagswahl auch eine Erst- und eine Zweitstimme?

Nein. Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit ihr wählt er den Vertreter im Wahlbezirk und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die von ihr für das Wahlgebiet aufgestellte Reserveliste. Das heißt, dass eine Partei oder Wählerversammlung mit ihrer Reserveliste im Wahlbezirk nur wählbar ist, wenn sie einen Kandidaten aufgestellt hat.

Die Sitzverteilung im Rat erfolgt auf der Grundlage der Gesamtstimmenzahl im Wahlgebiet nach den Grundsätzen des mathematischen Proporz nach *Sainte Laguë/Schepers*. Bei diesem Verfahren, auch *Divisormethode mit Standardrundung* genannt, werden die jeweiligen Anzahlen der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Die sich ergebenden Quotienten werden standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet, d. h., bei einem Bruchteilrest von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- oder abgerundet; bei einem Rest von genau gleich 0,5 entscheidet das Los. Der Divisor wird dabei so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate übereinstimmen.

Das hört sich aber kompliziert an. Muss ich mir das alles merken?

Natürlich nicht. Zum einen kann man Vieles bei Bedarf nachlesen und die Verwaltung ist auch verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu erteilen.